



Teilhabe für Menschen mit Beeinträchtigungen auch in Corona-Zeiten sicherstellen

5-Punkte-Plan der Lebenshilfe Niedersachsen zur Lockerung restriktiver Schutzmaßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie

Der Schutz von Menschen mit Beeinträchtigungen im Rahmen der Corona-Pandemie durch Betretungsverbote in Werkstätten und Tagesförderstätten, dem Schließen von Kindertagesstätten und Schulen war angesichts der schnell steigenden Infektionszahlen zu Beginn der Pandemie angemessen und notwendig. Ein Teil der Menschen mit Beeinträchtigungen zählt zur besonders verletzlichen Personengruppe. Insofern waren die Besuchsverbote in Wohnstätten der Behindertenhilfe geboten, um in einem ersten Schritt weitere Infektionen zu unterbinden und eine schnelle Ausbreitung in diesen Einrichtungen vorzubeugen.

Gesamtgesellschaftlich haben die Maßnahmen Wirkung gezeigt – die Infektionsraten sind signifikant zurückgegangen. In weiten Teilen Niedersachsens sind keine Neuinfektionen mehr vorhanden bzw. die allermeisten infizierten Personen sind genesen.

Die Rücknahme von Einschränkungen in vielen gesellschaftlichen Bereichen erreicht aktuell in weiten Teilen Menschen mit Beeinträchtigungen nicht, was zunehmend als diskriminierend empfunden wird.

Die aktuellen Restriktionen, wie exemplarisch die Maskenpflicht in Werkstätten für Menschen mit Beeinträchtigungen sind für Menschen mit Beeinträchtigungen diskriminierend und gefährden zudem die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Sinne der Inklusion, ohne dass damit eine Wirkung auf das Infektionsgeschehen verbunden werden kann.

Vor diesem Hintergrund formuliert die Lebenshilfe Niedersachsen einen 5-Punkte-Plan, mit dem die weiter geltenden Restriktionen für Menschen mit Beeinträchtigungen zurückgenommen werden sollen.

- 1. Um frühzeitig auch asymptomatisch auftretende Infektionsketten zu erkennen ist ein präventives Testen in den Einrichtungen dringend nötig.** Dazu braucht es ein landesweit abgestimmtes Vorgehen. Die bisherigen Ansätze des Testens bei auftretenden Infektionen und beim Erreichen des Schwellenwertes in der jeweiligen Gebietskörperschaft (50 Neuinfektionen auf 100000 Einwohner*innen) reicht dazu nicht aus. Nur mit dieser umfassenden Teststrategie kann für Menschen mit Beeinträchtigungen Teilhabe in allen Lebensbereichen sichergestellt werden und weitere Lockerungen ermöglicht werden.

Geschäftsführender Vorstand:

Franz Haverkamp · Osnabrück *Vorsitzender*
Erwin Drefs · Oldenburg *stellv. Vorsitzender*
Peter Welminski · Müden *stellv. Vorsitzender*
Michael Thiele · Wennigsen *Schatzmeister*

Landesgeschäftsführer:

Holger Stolz (§ 30 BGB)

Sitz des eingetragenen Vereins:
Hannover/Niedersachsen

Vereinsregister

Amtsgericht Hannover
Reg.-Nr.: VR 36 15

Bank für Sozialwirtschaft Hannover
IBAN DE 35251205100007400520
BIC BFSWDE33HAN





2. **Die Maskenpflicht muss für den jeweiligen Arbeitsplatz unter Einhaltung von Mindestabständen entfallen. Für Situationen, in denen der Abstand nicht eingehalten werden kann, sind im Rahmen des jeweiligen Hygienekonzeptes der Einrichtung geeignete Maßnahmen zu ergreifen.** Die Maskenpflicht in Werkstätten und Tagesförderstätten über den gesamten Arbeitstag hinweg ist unzumutbar. Die ersten Erfahrungen haben gezeigt, dass lediglich ein Bruchteil der Beschäftigten in den Werkstätten und Tagesförderstätten aufgrund ihrer individuellen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten bzw. hierzu besondere Anleitung benötigen. Auch für Werkstätten gilt die Arbeitsstättenverordnung, die auch für alle anderen Arbeitsplätze gilt. Darüber hinaus stehen qualifizierte Fachkräfte zur Unterweisung und Anleitung zur Verfügung.

3. **Um Neuaufnahmen wieder zu ermöglichen sollten ein aktueller Test bzw. die freiwillige Isolation im häuslichen Umfeld ausreichend sein.** Aktuell ist die Neuaufnahme in Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe nur möglich, wenn eine 14-tägige Quarantäne bzw. ein Abstandsgebot von 1,50 m über 14 Tage eingehalten wird. Beides entspricht nicht der Lebensrealität in gemeinschaftlichen Wohnformen und steht daher einer Aufnahme entgegen.

4. **Die Mobilen Teams müssen auch Einrichtungen der Behindertenhilfe unterstützen, und zwar nicht nur im Infektionsfalle, sondern auch schon präventiv bei Bedarf im Vorfeld im Rahmen einer externen Beratung.** Die Landesregierung hat für Pflegeeinrichtungen den Einsatz Mobiler Teams des medizinischen Dienstes ermöglicht, welche im Infektionsfall vor Ort beratend zur Seite stehen.

5. **Die bisherige Regelung, dass lediglich ein Besucher/eine Besucherin zurzeit kommen darf, muss umgehend erweitert werden auf Elternpaare/ zwei Personen aus einem Haushalt.** Besonders schmerzlich erleben Menschen mit Beeinträchtigungen und ihre Angehörigen die nach wie vor eingeschränkten Besuchsmöglichkeiten in Wohnstätten der Behindertenhilfe. Hier sind weitere Lockerungen dringend notwendig, zumal viele Menschen mit schwereren Beeinträchtigungen nicht über Telefonate und Videokonferenzen kommunizieren können.

Geschäftsführender Vorstand:

Franz Haverkamp · Osnabrück *Vorsitzender*
Erwin Drefs · Oldenburg *stellv. Vorsitzender*
Peter Weiminski · Müden *stellv. Vorsitzender*
Michael Thiele · Wennigsen *Schatzmeister*

Landesgeschäftsführer:

Holger Stolz (§ 30 BGB)

Sitz des eingetragenen Vereins:

Hannover/Niedersachsen

Vereinsregister

Amtsgericht Hannover
Reg.-Nr.: VR 36 15

Bank für Sozialwirtschaft Hannover

IBAN DE 35251205100007400520
BIC BFSWDE33HAN